

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 22. April 2015

**INHALTSVERZEICHNIS:****Amtlicher Teil**

1. 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der „Hansa-Schule“, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder) **S. 68**
2. Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt **S. 68**
3. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – Hans-Joachim Wawrzyniak **S. 70**
4. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – Peggy Zecha **S. 70**
5. Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalsbereiches „Straßenangerdorf Hohenwalde“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) – Denkmalsbereichssatzung Straßenangerdorf Hohenwalde – **S. 71**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 8. Sitzung am 26.03.2015 **S. 75**
7. Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur **S. 75**
8. Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung – die Grenzen der Flurstücke 242, 424, Flur 1, in Frankfurt (Oder) **S. 76**
9. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 95,96 **S. 76**
10. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 01.04.2015 **S. 78**

**Ende des Amtlichen Teils****IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH

Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

## AMTLICHER TEIL

## 1. Änderung

**der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der „Hansa-Schule“, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. März 2015 die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der „Hansa-Schule“, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder) beschlossen:

## § 1

In „§ 8 Entgelthöhe“ wird im Punkt 2. jeweils ein Ermäßigungstarif eingefügt:

- Die Fremdbenutzung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Ordnung sind entgeltpflichtig.

- Die Entgelthöhe beträgt:

Gruppenentgelt (pro Stunde)	36,00 €
<b>ermäßigter Tarif</b>	<b>12,00 €</b>

**(Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte und Begleitperson, Frankfurt-Pass-Inhaber, Personen die Grundsicherung nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten)**

Einzelnutzungsentgelt (pro ½ Stunde)	19,00 €
<b>ermäßigter Tarif</b>	<b>6,00 €</b>

**(Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte und Begleitperson, Frankfurt-Pass-Inhaber, Personen die Grundsicherung nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten)**

- Entgeltschuldner sind die Fremdnutzer. Mehrere Nutzer bzw. Teilnehmer haften gesamtschuldnerisch.

## § 2

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Frankfurt (Oder), den 10.04.2015

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

## Entgeltordnung

**für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt**

Auf Grund der §§ 35, Abs. 2 Nr. 15, 75 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – Artikel 1) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 26.03.2015 folgende Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ab der Saison 2015/16 beschlossen:

## § 1 Eintrittspreise

Für die Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt werden nach Platzgruppen gegliederte Preise erhoben. Die Zuordnung der Plätze zu den einzelnen Platzgruppen ist dem Sitzplan für den jeweiligen Konzertort zu entnehmen.

	Platzgruppe	Vollpreis 2015/16	
1. Philharmonische Konzerte	I	31,00 €	
	II	27,00 €	
	III	23,00 €	
	IV	16,00 €	
2. Wiener Klassik Konzerte	I	31,00 €	
	II	27,00 €	
3. Familienkonzerte - Erwachsene - Kinder - Familienkarte (bis 5 Personen, davon 2 Erw.)	alle	12,00 €	
	alle	4,00 €	
	alle	24,00 €	
4. Kammerkonzerte	ohne	21,00 €	
5. Sonderkonzerte a Konzerte außerhalb des Abonnements (z.B. Barockmusik) b Konzerte außerhalb des Abonnements (z.B. Konzerte zum Jahresausklang)	I	21,00 €	
	II	18,00 €	
	III	14,00 €	
	IV	12,00 €	
	I	49,00 €	
	II	45,00 €	
	III	35,00 €	
	IV	30,00 €	
	1.6 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	alle	5,00 €
	1.7. Kinder-, Schüler- und Jugendkonzerte		
		alle	2,50 €

## § 2 Ermäßigungen

Für die Preise gemäß der §§ 1 und 4 gelten folgende Ermäßigungen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise:

- 30% Ermäßigung auf den Vollpreis gemäß 1 erhalten: Empfänger von Arbeitslosengeld (Leistungen gem. §§ 117 ff. SGB III); Schwerbehinderte sowie eine Begleitperson; Studenten; Azubis; Freiwillige gem. § 2 FÖJG (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahrs) und § 2 SozDiG (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahrs).
- 50% Ermäßigung auf den Vollpreis erhalten: Inhaber des Frankfurt-Passes sowie polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gegen Vorlage eines dem Frankfurt-Passes adäquaten Nachweises; aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt; Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder).

3. 20% Ermäßigung auf den Vollpreis der Abo-Reihen erhält der Personenkreis gemäß § 3 Nr.1 dieser Vorschrift.
4. Für Besucher in Gruppen ab 10 Personen gelten nachfolgende Preise.

	Platz- gruppe	Preis
Philharmonische Konzerte	I	28,00 €
	II	24,00 €
	III	21,00 €
	IV	16,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	28,00 €
	II	26,00 €
Kammerkonzerte	ohne	19,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte minimal (z.B. Barockmusik)	I	16,00 €
	II	13,00 €
	III	12,00 €
	IV	11,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte maximal (z.B. Konzerte zum Jahresausklang, Barockmusik)	I	44,00 €
	II	41,00 €
	III	33,00 €
	IV	29,00 €

### § 3 Abonnements

Für Abonnements gelten nachfolgende Preise:

Reihe	Platz- gruppe	Abonnement Vollpreis
1. 10 Philharmonische Konzerte	I	195,00 €
	II	165,00 €
	III	135,00 €
	IV	83,00 €
2. 5 Philharmonische Konzerte	I	98,00 €
	II	83,00 €
	III	68,00 €
	IV	42,00 €
3. 6 Wiener Klassik Konzerte	I	130,00 €
	II	110,00 €
4. MischABO (3 Philharmonische Konzerte plus 3 Wiener Klassik Konzerte)	ohne	130,00 €

### § 4 Last-Minute-Ticket

Nach Maßgabe vorhandener Eintrittskarten in den Preisgruppen III und IV (Philharmonische Konzerte) und Preisgruppe II (Wiener Klassik Konzerte) werden die Karten eine viertel Stunde vor Konzertbeginn für 1,00 € an folgende Personen abgegeben: Studenten, Schüler, Azubis Inhaber des Frankfurt – Passes und dem Frankfurt – Pass adäquater Nachweis für polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Eine Vorbestellung oder Reservierung der Last – Minute – Tickets ist nicht möglich.

### § 5 StudiCARD

Studentinnen und Studenten aus Berlin und Brandenburg können eine StudiCARD erwerben. Diese StudiCard kostet pro Spielzeit 10 Euro und berechtigt zum Erwerb von max. zwei Eintrittskarten zum Festpreis von 5 Euro an der Abendkasse für Konzerte in der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ in Frankfurt (Oder). Vorbestellungen sind möglich.

### § 6 Frei- und Dienstkarten

1. Jeweils eine Freikarte ausschließlich für den persönlichen Gebrauch können aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt für die eigenveranstaltenden Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt erhalten. Die Karten sind nicht übertragbar.
2. Dienstkarten können an Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) ausgegeben werden.
3. Über die Ausgabe von Frei- und Dienstkarten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

### § 7 Sonderregelungen

1. Zur Steigerung der der Besucherauslastung können Konzertschecks ausgegeben werden. Die Konzertschecks umfassen max. 6 Konzerte aus den in Frankfurt (Oder) angebotenen Konzertreihen des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt. Der Preis beträgt 10,00 € pro Scheck und ist an der Abendkasse in eine Eintrittskarte umzutauschen. Einlösbar sind die Konzertschecks nur an der Abendkasse und nicht im Vorverkauf.
2. Die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters kann für Konzerte mit besonderen Solisten Zuschläge auf den Kartenpreis (Top-Zuschlag) in Höhe bis zu 15,00 € erheben.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Staatsorchesters der Stadt Frankfurt (Oder) vom 20.04.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 10.04.2015

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über eine personelle Veränderung in der**  
**Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge der Mandatsrückgabe von Herrn Axel Henschke – Wahlkreis 2, Fraktion der DIE LINKE – geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Herrn Joachim Wawrzyniak über.

Frankfurt (Oder), 02.04.2015

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung**  
**über eine personelle Veränderung in der**  
**Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge der Mandatsrückgabe von Frau Peggy Zipfel – Wahlkreis 3, Fraktion der SPD – geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Frau Peggy Zecha über.

Frankfurt (Oder), 02.04.2015

Beckmann  
Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Straßenangerdorf Hohenwalde“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) – Denkmalbereichssatzung Straßenangerdorf Hohenwalde –

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 auf Grund des

- § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) in Verbindung mit
- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32])

und im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) vom 14.11.2014, die folgende Satzung (einschließlich der Anlage) beschlossen:

#### § 1

##### Bezeichnung des Denkmalbereichs

Zur Sicherung des historischen baulich-räumlichen Gefüges in seiner Substanz und um zu erreichen, dass Veränderungen sowie bauliche Ergänzungen im Bestand auf eine mit der besonderen Eigenart verträgliche Weise in die denkmalgeschützte Ortsstruktur integriert werden, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Denkmalbereich „Straßenangerdorf Hohenwalde“ festgesetzt.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Denkmalbereichs umfasst das historische Straßenangerdorf Hohenwalde. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst der Denkmalbereich ganz oder teilweise die nachfolgend genannten in der Gemarkung Frankfurt (Oder) gelegenen Flurstücke:

Flur 111; Flurstück 55, 56, 197, 199, 200

Flur 112; Flurstück 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/3, 17/4, 20/4, 21, 22/1, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 46, 51/3, 51/5, 51/10, 51/11, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 70, 71, 74, 75, 76, 82, 83, 84, 85/1, 85/6, 85/7, 85/9, 85/10, 85/11, 85/13, 85/14, 85/15, 85/16, 86/1, 86/2, 86/3, 87, 88, 89/1, 89/4, 90/1, 90/2, 90/4, 90/6, 90/8, 90/9, 90/10, 90/12, 90/13, 91/1, 91/3, 91/4, 91/5, 91/7, 91/8, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 134, 135, 138, 140, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 166, 170, 171, 215, 216, 218, 220, 221, 225, 226, 227, 239, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 255, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267.

Dies entspricht den Adressen: Dorfstraße 5-7, 7a, 7b, 7c, 9-11, 11a, 11b, 12-17, 19, 21, 23, 23a, 24-29, 29a, 31-33, 33a, 34-38, 47-49, 49a, 50, 50a, 51, 53-56, 56a, 57-59, 59a, 59b, 60-65, 65a, 66, 66a, 67.

Die genauen Grenzen des Denkmalbereichs sind der als Anlage beigefügten Karte zur Festlegung der Begrenzung des Denkmalbereichs „Straßenangerdorf Hohenwalde“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Sachlicher Geltungsbereich

Der Sachliche Geltungsbereich umfasst:

- (1) den überlieferten historischen Ortsgrundriss und die histo-

rische Ortsstruktur des Angerdorfs Hohenwalde, die geprägt werden durch:

- den in Ost-West-Richtung verlaufenden, von beiden Seiten zur Kirche aufweitenden Dorfbanger, der die Hauptachse des Ortes bildet,
  - die den Dorfbanger seiner Länge nach zu beiden Seiten begleitenden Straßenarme der Dorfstraße sowie die den Anger östlich der Kirche querenden Teil der Dorfstraße und die den Anger an verschiedenen Stellen querenden Fußwege,
  - den Verlauf der straßenraumbildenden Fluchtlinien sowie die daran angeordneten Gebäude und historischen Einfriedungen,
  - die städtebauliche Struktur, bestehend aus beiderseits der Dorfstraße gelegenen Gehöften und einem dörflichen Zentrumsbereich, gekennzeichnet durch die Kirche, den einstigen Kirchhof, den an der Ecke von Teich- und Dorfstraße stehenden Gasthof sowie den südöstlich der Kirche, in der südlichen Gehöftreihe liegenden einstigen Gutshof, die beiden westlich der Kirche auf dem Anger stehenden Wohnhäuser mit Nebengebäuden sowie die Angerbebauung am Teich östlich der Querstraße und schließlich das Kriegerdenkmal und der Wasserkeller und der nebenstehende Backsteinbau mit Zelt-dach.
  - die charakteristische Hofbebauung, in aller Regel bestehend aus traufständigen Wohnhäusern, giebelständigen Wirtschaftsgebäuden, straßenseitigen Einfriedungen sowie rückwärtig den Hofraum abschließenden Scheunen.
- (2) die das historische Erscheinungsbild des Ortes kennzeichnende, umfänglich erhaltene Substanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen, die geprägt wird durch:
- die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere der Wohn- und Wirtschaftsgebäude,
  - die den Zentrumsbereich des Dorfes markierende Dorfkirche als Höhendominante, umgeben von der Grünfläche des einstigen Kirchhofs und den Resten der Kirchhofeinfriedung (Feldsteinmauer, Ziegelportal),
  - die traufständigen eingeschossigen Wohnhäuser mit ihren überwiegend verputzten Fassaden,
  - die als Feldstein- und/ oder Ziegelbauten errichteten giebelständigen ein- oder eineinhalbgeschossigen Wirtschaftsgebäude,
  - die Dächer, charakterisiert durch Neigung, Firstrichtung, First- und Traufhöhe,
  - die Einfriedungen der Grundstücke zur Dorfstraße durch aus Ziegeln und/ oder Feldstein gesetzte Mauern, durch Lattenzäune aus Holz auf Ziegelsockeln, seltener durch schmiedeeiserne Zäune,
  - die Dorfsilhouette, die charakterisiert wird durch die Einbettung des Dorfes in unverbaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Kirche als einziger Höhendominante.
- (3) die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes, die geprägt werden durch:
- den breiten Anger mit seinen mehrfachen Lindenreihen, Wiesenflächen und Teichen im östlichen Bereich; den einstigen Kirchhof sowie den dritten Teich und die baumbeschattete Wiesenfläche am Westende,
  - die den Anger auf beiden Seiten einfassende Dorfstraße, die auf der Südseite als unbefestigter Sandweg verläuft, auf der Nordseite als befestigte Fahrstraße mit Bürgersteig, der mit einem Hochbord von der Straße getrennt ist, sowie den östlich der Kirche querenden befestigten Abschnitt der Dorfstraße und die schmalen Querwege im östlichen Angerbereich sowie einen westlich der Kirche verlaufenden Querweg.

Der Schutz im Denkmalsbereich befindlicher Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalsbereichssatzung unberührt.

#### § 4 Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalsbereich wird wegen seiner **geschichtlichen, sozial- und baugeschichtlichen** sowie **städtebaulichen Bedeutung** unter Schutz gestellt. Die Gründe werden im Einzelnen am Schluss des § 4 dargestellt.

In dem im Zweiten Weltkrieg stark umkämpften und zerstörten mittleren Oderraum zählt Hohenwalde zu den wenigen seit dem Mittelalter bestehenden und in seiner historischen Ortsstruktur erhaltenen Dörfern, die ihre prägende historische, städtebauliche und bauliche Gestalt in wesentlichen Teilen bewahrt haben.

Das 1973 nach Frankfurt (Oder) eingemeindete Hohenwalde liegt westlich der Bundesstraße 87, etwa 10 km südwestlich der Stadt und rund 4,5 km nordwestlich von Müllrose. Die heutige Bundesstraße diente seit dem Mittelalter als Post- und Handelsstraße Leipzig-Frankfurt (Oder). Das Straßenangerdorf mit Kirche und einstiger Gutsanlage ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

„Hohenwalde“ wird 1294 erstmals in einem Frankfurter Ratsprotokoll genannt. 1405 besaß das Dorf 64 Hufen und eine Kirche. Die Zahl der Hufen verweist darauf, dass Hohenwalde zu den Dörfern gehört, die im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus im 13. Jahrhundert angelegt wurden. Zunächst hatte es das Kloster Neuzelle als Lehen, seit 1429 der brandenburgische Markgraf, der damit u.a. die Frankfurter Familie Große belehnte. 1572-1665 war die Familie v. Röbel zu Biegen Grund- und Gutsherr. Sie ließ 1607 die heute noch bestehende Kirche errichten. Während des Dreißigjährigen Kriegs wurde Hohenwalde 1638 niedergebrannt und erholte sich nur langsam von den Verlusten. Auch 1654 waren noch 16 Bauern- und 12 Kossätenhufen unbewirtschaftet. Das Gut wurde 1665 durch den Landesherrn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, erworben und dem Amtsvorwerk Biegen eingegliedert. 1713-40 befand es sich im Besitz des russischen Fürsten Alexander Menzikoff und anderer russischer Adelige, wurde aber 1740 vom Landesherrn wieder eingezogen. 1910/11 erwarb die Finkenheerder Braunkohlen AG die Gutsanlage.

Während die Bewohnerzahl Hohenwaldes bis zum 18. Jahrhundert durch Kriegszüge und Epidemien starken Schwankungen unterworfen war, stieg sie seit dem 18. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts leicht. Die Sozialstruktur – 1782 waren es zehn Bauern, 17 Kossäten, drei Büdner, Dorfschmied, Dorfhirte, Schäfer, Pfarrer und Amtsverwalter – änderte sich nur wenig. 1842 vernichtete ein Brand große Teile des Dorfs und die Gutsanlage mit Ausnahme des Verwalterwohnhauses, weitere Brände erfolgten 1849 und 1860. Der prägende Baubestand Hohenwaldes datiert daher im Wesentlichen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

1854 wurde die Verlegung des Begräbnisplatzes an den heutigen Standort südöstlich des Dorfes erwogen, 1867 erfolgte die Weihe des neuen Friedhofs. Hier befindet sich die Grabstätte des 1912 verstorbenen Pfarrers Ernst Senckel, der sich nicht nur als Ortschronist, sondern 1880 mit der Gründung des „Vereins für Jugendsparkassen in Deutschland“ auch als wesentlicher Wegbereiter des Schulsparens verdient gemacht hat.

Das Erscheinungsbild der historischen Dorfanlage bestimmt maßgeblich der lang gestreckte, sich zur Mitte hin verbreiternde Anger, den die Dorfstraße auf beiden Seiten einfasst. Während der nördliche Verlauf der Dorfstraße geteert ist und vor den angrenzenden Parzellen ein durch Hochborde von der Straße getrennter Bürgersteig verläuft, besteht der südliche Straßenarm aus einem unbefestigten Sommerweg. Der Anger wird in seinem östlichen Abschnitt durch Wiesenflächen bestimmt sowie durch eine mehrreihige Lindenallee und einige Eichen. Im breiteren Mittelbereich liegen zwei Teiche. Zu dem den Anger querenden Abschnitt der Dorfstraße hin befinden sich zwei kleine, um den größeren der beiden Teiche gruppierte Gehöfte. Das größere der beiden war das Gehöft des Schmieds (Dorfstraße 24). Westlich des kleineren Teichs wird das Bild des Anger bestimmt durch den als grasbewachsene Erhebung kenntlichen

Wasserkeller (heute Trinkwasservorratsbehälter mit Pumpstation), eine Halle aus Klinkern mit Eisensprossenfenstern und Walmdach sowie das eichenumstandene Kriegerdenkmal, das 1873 zum Gedenken an die Gefallenen und Verwundeten der Kriege 1864, 1866 und 1870/71 aufgestellt wurde.

Westlich des quer verlaufenden Teils der Dorfstraße steht die Kirche, umgeben von der Grünfläche des einstigen Kirchhofs, dessen aus Ziegeln gemauertes Portal wie auch dessen Feldsteinmauer in Resten auf der Nordseite erhalten ist. Wenige Grabmale erinnern an die einstige Funktion dieser Fläche.

Das anschließende Westende des Angers wird zunächst durch das auffällig gestaltete Wohnhaus des Carl Paul Theodor Bredow (Dorfstraße 34) bestimmt sowie durch ein weiteres Wohnhaus, einen dritten Teich und eine einst von Bäumen gesäumte Grünfläche an dem sich verjüngenden Ende.

Die Kirche mit ihrem kurzen, aber ungewöhnlich breiten und hohen Schiff, geradem Ostschluss, kleiner Südvorhalle und eingezogenem quadratischen Westturm prägt das Ortsbild Hohenwaldes entscheidend und bildet dessen Höhendominante. Schon 1405 wird die mit vier Hufen ausgestattete Pfarrstelle erwähnt, 1460 kamen zwei Kirchenhufen hinzu. Es handelt sich um einen einheitlichen, 1607 geweihten Neubau, den Ehrentreich von Röbel errichten ließ, nachdem er Hohenwalde 1588 erworben hatte.

Die Gehöfte reihen sich zu beiden Seiten des Angers an den beiden Armen der Dorfstraße. Die weiträumigen Parzellen sind locker bebaut; Wohnhäuser, Ställe und Scheunen sind baulich nicht miteinander verbunden. Diese Bebauungsstruktur, wie auch der prägende historische Gebäudebestand entstammt aus der Zeit des Wiederaufbaus nach Dorfbränden 1842, 1849 und 1860. Mit der unveränderten Stellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sollte die Gefahr des Übergreifens von Bränden gemindert werden. Dazu trugen auch die Baumaterialien, gespaltener Feldstein und Ziegel, sowie das Verputzen älterer Wohnhäuser bei. Ziegelbauten lösten in Brandenburg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Dörfern die traditionellen Holzbauweisen ab. Dies war möglich, weil die Bauern durch intensivere Wirtschaftsformen mehr in ihre Anwesen investieren konnten. Auch trugen die allortend entstehenden Feldziegeleien dazu bei, dass Ziegel zum preisgünstigen Baumaterial wurden. In Hohenwalde kam hinzu, dass 1854 Ablösungsgelder des Forstfiskus gezahlt wurden und das Gut im gleichen Jahr mit dem Bau einer Landziegelei begann. 1864 werden für Hohenwalde bereits zwei Ziegeleien genannt. Der gespaltene Feldstein ist in dieser Region ein seit dem 19. Jahrhundert wegen seiner bauphysikalischen Eigenschaften, der Verfügbarkeit und dem abwechslungsreichen Farbspiel sehr geschätztes und vielfach für die Wirtschaftsbauten verwendetes Baumaterial.

Das historische Erscheinungsbild der Bebauung prägen daher ziegel-sichtige oder verputzte Bauernhäuser, die traufständig zum Anger ausgerichtet sind. Einige besitzen in Anlehnung an zeitgenössische städtische Wohnhäuser gegliederte Stuckfassaden und schmiedeeiserne Einfriedungen. Vor allem aber begrenzen Holzzäune und Feldsteinmauern die Gehöfte zur Straße. Die Wirtschaftsgebäude stehen hingegen mit ihrer schmalen Giebelseite zum Anger. Sie wurden als reine Sichtziegelbauten oder als solche mit feldsteinsichtigen Erdgeschoss aufgeführt und sind bei aller Funktionalität durch ihr unterschiedliches Mauerwerk, durch einfache Gesimse, Friese oder Fensterrahmungen ansprechend gegliedert. Große Scheunen schließen die Hofräume zu den Nutzgärten hin ab.

Am Zuschnitt der Parzellen und ihrer in der Größe vielfach korrespondierenden Bebauung ist die einstige soziale Struktur des Ortes bis heute ablesbar überliefert. Die größeren Parzellen liegen im westlichen Teil des Dorfes, in der Nähe der Kirche. Auf der Nordseite der Dorfstraße steht auch das 1871-72 aufgeführte Pfarrhaus (Dorfstraße 33) mit seinen 1885 und 1898 errichteten Wirtschaftsgebäuden. Westlich der Kirche wird der Anger durch das 1909-10 erbaute, mit seinen Putz- und bunt glasierten Klinkerflächen sehr auffällig gestaltete Wohnhaus des Carl Paul Theodor Bredow (Dorfstraße 34), des zu seiner Zeit vermögendsten Bauern Hohenwaldes, bestimmt. Auf der Nordseite ist auch die schmiedeeiserne Garteneinfriedung erhalten.

Der Gasthof an der Einmündung der von Norden kommenden Teichstraße in die Dorfstraße fällt als zweigeschossiger Bau unter den eingeschossigen ländlichen Wohnhäusern ins Auge. Seit 1801 wird in Hohenwalde bereits ein Krug erwähnt. Dieser zweite Schankbetrieb kam 1870 hinzu.

Der Gutshof, der die größte Parzelle einnimmt, liegt östlich der Querstraße (Dorfstraße 54). Sein einstiges Verwalterhaus, das noch aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt, hebt sich durch seine gedungenen Proportionen, sein Krüppelwalmdach und seine lisenengegliederte frühklassizistische Putzfassade hervor. Nach Osten verengt sich der Anger, die beiden Arme der Dorfstraße kommen hier zusammen und sie führt als einfache Straße aus dem Ort hinaus. Die Parzellen werden zum östlichen Ortsausgang hin kleiner, ihre Bebauung ist einfacher. Die meisten baulichen Veränderungen jüngerer Zeit haben in diesem Bereich stattgefunden.

Die **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** Hohenwaldes ist in seiner Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte begründet, die sich hier sowohl in der erhaltenen städtebaulichen Struktur wie auch in den überlieferten Freiflächen und der Bebauung weitaus umfassender erhalten hat, als in der Mehrzahl der Dörfer der weiteren, stark kriegszerstörten Region. Der Ort überliefert mit seiner Lage an einer alten Handelsstraße, seinem weiten Anger, dem die Ortsmitte kennzeichnenden Kirchenbau und den sich zu beiden Seiten reihenden Bauernstellen sowie der Gutsanlage nahe der Kirche die charakteristische Anlage eines Ortes, dessen Wurzeln bis in die Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaus zurückreichen und der sich kontinuierlich entwickeln konnte. Aber in den gleichartig gestalteten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der Weiträumigkeit der Dorfanlage liegt die städtebauliche Bedeutung Hohenwaldes begründet sowie in den großzügigen Abständen der Bebauung untereinander, einem Resultat von Bauordnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Dorfbränden, wie sie im 19. Jahrhundert zunehmend erlassen und beim Wiederaufbau brandgeschädigter Orte durchgesetzt wurde. Eine städtebauliche Bedeutung ist auch der von Norden wie von Süden aus den umgebenden Landschaftsräumen erlebbaren Dorfsilhouette mit der Kirche als Höhendominante zuzumessen.

**Sozialgeschichtliche Bedeutung** besitzt Hohenwalde, denn hier wird in Lage und Größe der Parzellen und der Größe der zugehörigen Bebauung die alte Sozialgliederung des Dorfes auch heute noch deutlich. Die vermögenden Bauern hatten ihre Parzellen in dem um die Kirche gelegenen Ortszentrum, wo auch der Gutshof und der große Pfarrhof angesiedelt sind. Ebenso bestimmen Gasthof und das kleinere Schmiedegehöft die Ortsmitte. Diesen schließen sich nach Osten hin die mittelbäuerlichen Gehöfte an, wogegen am Ostende des Dorfes auf relativ kleinen Parzellen die wenig vermögenden Bauernstellen lagen, die häufig auf den Zuverdienst etwa durch Vorspanndienste auf der Chaussee angewiesen waren.

Schließlich kommt dem historischen Gebäudebestand **baugeschichtliche Bedeutung** zu. Mit seinen feldstein- und ziegelsichtigen Wirtschaftsbauten sowie den verputzten Wohnhäusern und Einfriedungen hat sich in Hohenwalde ein baulicher Bestand umfänglich erhalten, der die charakteristischen Bauformen und -materialien zeigt, die in der Region in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im ländlichen Bereich verwendet wurden.

## § 5

### Rechtsfolgen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegt das historisch gewachsene Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen und Straßenräume mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere sind die Erhaltungspflicht durch die Verfügungsberechtigten (§ 7 BbgDSchG) und die Erlaubnispflicht für bestimmte Maßnahmen (§ 9 BbgDSchG) zu beachten.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage: Karte zur Festlegung der Begrenzung des Denkmalbereichs „Straßenangerdorf Hohenwalde“, Originalmaßstab 1: 3.000

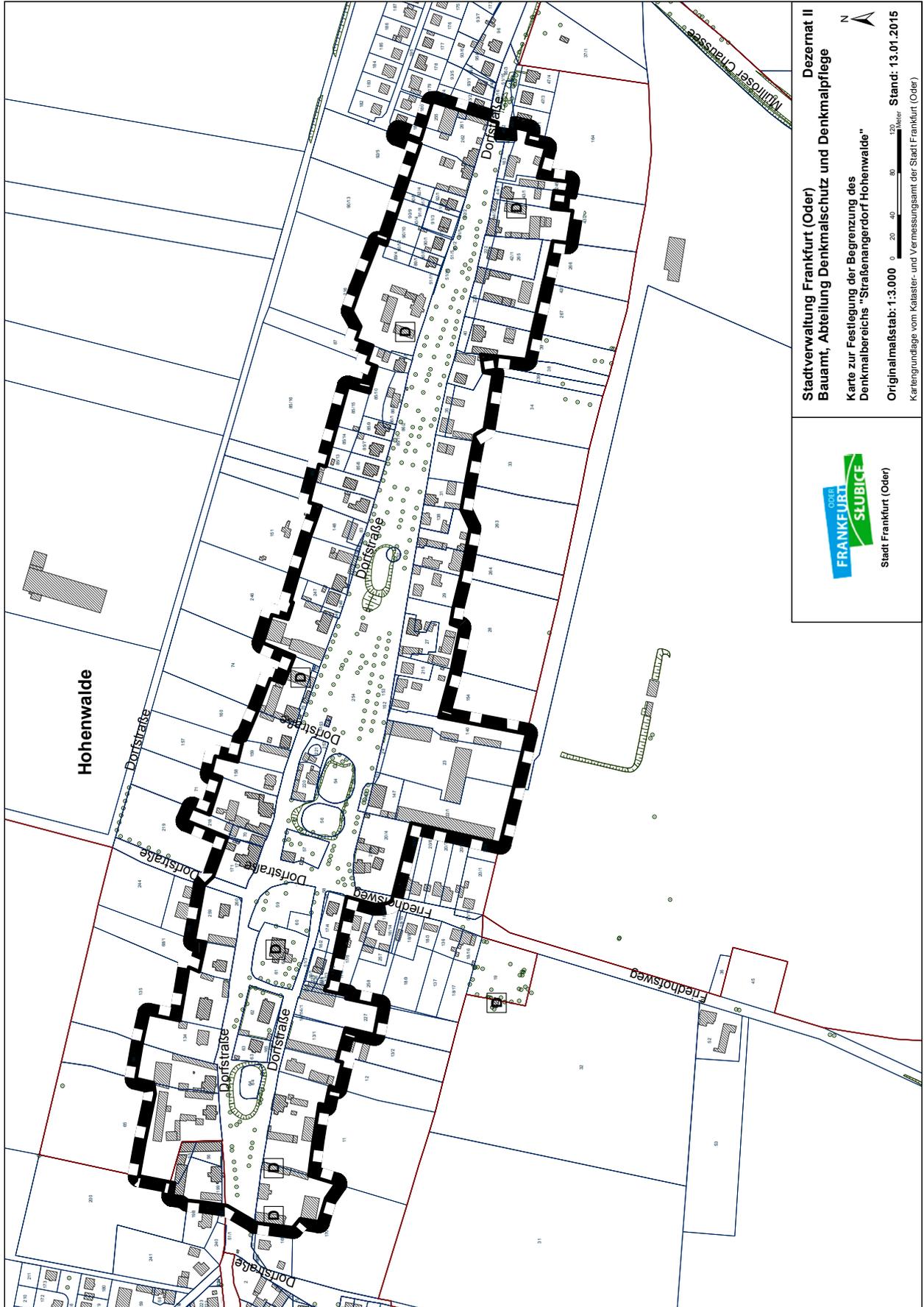
Frankfurt (Oder), den 31.03.2015

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Siegel

Die Anlage: Karte zur Festlegung der Begrenzung des Denkmalbereichs „Straßenangerdorf Hohenwalde“, Originalmaßstab 1 : 3.000 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden. Eine unmaßstäbliche Verkleinerung ist nachfolgend abgebildet (siehe Seite 74).

Anlage – Karte zur Festlegung der Begrenzung des Denkmalbereichs „Straßenangerdorf Hohenwalde“ (Satzung siehe Seite 71)



**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)**      **Dezernat II**  
**Bauamt, Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege**  
Karte zur Festlegung der Begrenzung des  
Denkmalbereichs "Straßenangerdorf Hohenwalde"  
Originalmaßstab: 1:3.000      0      20      40      80      120      Meter      **Stand: 13.01.2015**  
Kartengrundlage vom Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



Stadt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer 8. Sitzung am 26.03.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der „Hansa-Schule“, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder)****Einführung des Paderborner Modells zur Kastration freilaufender Katzen**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine überarbeitete Stadtordnung vorzulegen, in der die Kastration von Katzen nach dem Paderborner Modell geregelt wird.

**Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt**

Die Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ab der Spielzeit 2015/2016.

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Straßenangerdorf Hohenwalde“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalbereichssatzung Straßenangerdorf Hohenwalde)**

1. Gemäß § 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Straßenangerdorf Hohenwalde“ einschließlich der Anlage zur Satzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Denkmalbereichssatzung „Straßenangerdorf Hohenwalde“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

**Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Produkt „Personalangelegenheiten und Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnik“ i. S. d. § 70 BbgKVerf – Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Frankfurt (Oder)“**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Produkt „Personalangelegenheiten und Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnik“ für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 127.914,28 € zu.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Stellvertreters eines stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und 3 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales durch offenen Wahlbeschluss für die Dauer der laufenden Wahlperiode im Jugendhilfeausschuss

Herrn Robert Lange

(Evangelische Kirchengemeinde) anstelle von Susanne Seehaus als Stellvertreter des stimmberechtigten Mitgliedes Bettina Buri.

**Berufung der Integrationsbeauftragten**

Frau Laura El-Khatib wird mit Wirkung vom 01.04.2015 als Integrationsbeauftragte berufen.

Frankfurt (Oder), 10.04.2015

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Kabelkanalrohre, Kabelformsteine, Erdkabel) in der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

**Gemarkung Frankfurt (Oder),** Flur 50, Flurstück 15,  
Flur 78, Flurstücke 65/1 und 65/2.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 140/13 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

gez. im Auftrag  
Karin Kulb, 226-29

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung  
und der Abmarkung von Grenzen durch  
Offenlegung**

Die Grenzen der Flurstücke 242, 424, Flur 1, in Frankfurt (Oder), Mittelwegdeich (Flurstücke, Flur, Gemarkung, Lagebezeichnung) sind vermessen worden.

x Im Grenztermin am 11.03.2015 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

**Einwendungen gegen die Grenzermittlung**

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei  
Dipl.-Ing. Frank Diering,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,  
Dresdener Straße 6, 15232 Frankfurt (Oder),  
(Anschrift der Vermessungsstelle) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei  
Dipl.-Ing. Frank Diering,  
Dresdener Straße 6, 15232 Frankfurt (Oder)  
(Ort der Offenlegung) in der Zeit vom 01.05.2015 bis 01.06.2015.

**Bekanntmachung  
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters  
in den Fluren 95,96**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte vorgenommen. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten und der Gebäudebestand aktualisiert und fehlerhafte Flurstücksflächen berichtigt.

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Frankfurt (Oder)	95	8
Frankfurt (Oder)	95	11
Frankfurt (Oder)	95	12
Frankfurt (Oder)	95	13/1
Frankfurt (Oder)	95	13/4
Frankfurt (Oder)	95	14/1
Frankfurt (Oder)	95	14/4
Frankfurt (Oder)	95	15/3
Frankfurt (Oder)	95	15/12
Frankfurt (Oder)	95	15/29
Frankfurt (Oder)	95	15/30
Frankfurt (Oder)	95	15/31
Frankfurt (Oder)	95	15/32
Frankfurt (Oder)	95	15/33
Frankfurt (Oder)	95	15/34
Frankfurt (Oder)	95	19/2
Frankfurt (Oder)	95	20/2
Frankfurt (Oder)	95	21/1
Frankfurt (Oder)	95	22
Frankfurt (Oder)	95	23
Frankfurt (Oder)	95	24
Frankfurt (Oder)	95	25
Frankfurt (Oder)	95	26
Frankfurt (Oder)	95	27
Frankfurt (Oder)	95	28/1
Frankfurt (Oder)	95	28/3
Frankfurt (Oder)	95	28/5
Frankfurt (Oder)	95	28/6
Frankfurt (Oder)	95	29/1
Frankfurt (Oder)	95	29/2
Frankfurt (Oder)	95	30/3
Frankfurt (Oder)	95	30/4
Frankfurt (Oder)	95	30/5
Frankfurt (Oder)	95	30/7
Frankfurt (Oder)	95	32/2
Frankfurt (Oder)	95	92
Frankfurt (Oder)	95	93
Frankfurt (Oder)	95	94
Frankfurt (Oder)	95	125
Frankfurt (Oder)	95	126
Frankfurt (Oder)	95	127
Frankfurt (Oder)	95	128
Frankfurt (Oder)	95	135
Frankfurt (Oder)	95	136
Frankfurt (Oder)	95	137
Frankfurt (Oder)	95	138

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	95	139
Frankfurt (Oder)	95	144
Frankfurt (Oder)	95	149
Frankfurt (Oder)	95	151
Frankfurt (Oder)	95	225
Frankfurt (Oder)	95	238
Frankfurt (Oder)	96	17/2
Frankfurt (Oder)	96	26
Frankfurt (Oder)	96	27
Frankfurt (Oder)	96	28/1
Frankfurt (Oder)	96	28/2
Frankfurt (Oder)	96	28/4
Frankfurt (Oder)	96	28/5
Frankfurt (Oder)	96	29/3
Frankfurt (Oder)	96	29/4
Frankfurt (Oder)	96	30/1
Frankfurt (Oder)	96	30/5
Frankfurt (Oder)	96	30/7
Frankfurt (Oder)	96	30/9
Frankfurt (Oder)	96	31/1
Frankfurt (Oder)	96	31/3
Frankfurt (Oder)	96	31/6
Frankfurt (Oder)	96	32/1
Frankfurt (Oder)	96	33
Frankfurt (Oder)	96	34/1
Frankfurt (Oder)	96	35/5
Frankfurt (Oder)	96	36/9
Frankfurt (Oder)	96	36/10
Frankfurt (Oder)	96	36/13
Frankfurt (Oder)	96	36/14
Frankfurt (Oder)	96	36/23
Frankfurt (Oder)	96	36/24
Frankfurt (Oder)	96	36/29
Frankfurt (Oder)	96	36/31
Frankfurt (Oder)	96	37/1
Frankfurt (Oder)	96	37/2
Frankfurt (Oder)	96	39/1
Frankfurt (Oder)	96	39/2
Frankfurt (Oder)	96	90
Frankfurt (Oder)	96	112
Frankfurt (Oder)	96	154
Frankfurt (Oder)	96	155
Frankfurt (Oder)	96	166
Frankfurt (Oder)	96	167
Frankfurt (Oder)	96	178
Frankfurt (Oder)	96	180
Frankfurt (Oder)	96	186
Frankfurt (Oder)	96	187
Frankfurt (Oder)	96	188
Frankfurt (Oder)	96	190
Frankfurt (Oder)	96	199
Frankfurt (Oder)	96	209
Frankfurt (Oder)	96	252
Frankfurt (Oder)	96	253
Frankfurt (Oder)	96	254

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	96	255
Frankfurt (Oder)	96	257
Frankfurt (Oder)	96	287
Frankfurt (Oder)	96	290
Frankfurt (Oder)	96	291
Frankfurt (Oder)	96	292
Frankfurt (Oder)	96	293
Frankfurt (Oder)	96	294
Frankfurt (Oder)	96	297
Frankfurt (Oder)	96	299
Frankfurt (Oder)	96	300
Frankfurt (Oder)	96	301
Frankfurt (Oder)	96	302
Frankfurt (Oder)	96	303
Frankfurt (Oder)	96	304
Frankfurt (Oder)	96	305
Frankfurt (Oder)	96	306
Frankfurt (Oder)	96	307
Frankfurt (Oder)	96	308

Gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim

Kataster- und Vermessungsamt  
15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38

in der Zeit vom 23.04.2015 bis 22.05.2015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 07.04.2015

Prüfer  
Amtsleiter

**Bekanntmachung**  
**Liste der Fundtiere vom 01.04.2015**

Funddatum	Fundtiere
01.10.2014	Mischlingshund, weiblich, braun/schwarz, ca. 12 Jahre
01.10.2014	Mischlingshund, weiblich, schwarz, ca. 12 Jahre
14.03.2015	Labrador-Mix, weiblich, schwarz, ca. 1,5 Jahre
24.03.2015	Mischlingshund, weiblich, schwarz/braun, ca. 10 Jahre
30.03.2015	Pinscher-Mix, weiblich, schwarz/braun, ca. 2 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151/17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**